
HAUSORDNUNG

Anmerkung: Bei der Benutzung des Wortes „Bewohner, Erwachsene, Menschen, Klienten, Mitarbeiter, Betreuer, Bezugsperson“ sind sowohl Frauen und Männer gemeint.

1. Grundsatz der Hausordnung

Sie sind in die LICHTWEITE eingetreten. Daher heissen wir Sie herzlich willkommen. In der LICHTWEITE leben verschiedene Persönlichkeiten, die verschiedene Interessen und Bedürfnisse haben. Damit sowohl das Zusammenleben in dieser Gemeinschaft funktioniert, als auch die förderliche bzw. schutzbietende LICHTWEITE-Atmosphäre aufrechterhalten werden kann, gelten die folgenden Gemeinschaftsregeln für alle Bewohner. Gegenseitige Rücksichtnahme, Verpflichtungen gegenüber der LICHTWEITE und allgemein anerkannte Normen für das Zusammenleben bilden die Grundlage für unsere Hausordnung und den Aufenthaltsvertrag.

2. Öffnungszeiten der LICHTWEITE

Die LICHTWEITE ist das ganze Jahr während 24 Stunden am Tag betreut.

3. Tagesstruktur/Ämtli/Pünktlichkeit

Die Bewohner müssen bereit sein, die Tagesstruktur der LICHTWEITE zu leben. Der Wochenplan ist für jeden Bewohner verbindlich und jeder soll sich an die festgelegten Zeiten halten. Die Ämtli werden nach Ämtliplan während den festgelegten Zeiten sorgfältig erledigt und vom Betreuungsteam der LICHTWEITE kontrolliert.

4. Betreuung

Für die individuelle Betreuung sind die Institutionsleitung und die Betreuer verantwortlich. Jeder Bewohner bekommt frühestens 2 Wochen nach Eintritt eine Bezugsperson zugeteilt, mit der er sämtliche Betreuungsfragen thematisieren kann. Dabei geht es hauptsächlich um die gesundheitliche, psychische und soziale Stabilisierung. Erst in einer weiteren Phase werden die Vorbereitungen für einen Austritt thematisiert. Die Bewohner sollen in der Betreuung zu grösstmöglicher Selbständigkeit gefördert werden und lernen eigenverantwortliches Handeln wahrzunehmen.

5. Arbeit bzw. Beschäftigung

Die Bewohner gehen grundsätzlich einer Arbeit bzw. Beschäftigung in den internen Arbeitsbereichen nach. Diese wird mit einem pauschalen Arbeitsentgelt von Fr. 10.-/Tag (zuzüglich einer wöchentlichen Motivationszulage von 15 Fr./Woche) abgegolten.

Bei der Einteilung der Arbeit bzw. Beschäftigung des Bewohners werden die individuellen Fähigkeiten und Interessen, soweit wie möglich berücksichtigt. Die Auszahlung der Motivationszulage erfolgt jeweils Anfang des darauffolgenden Monats auf das Frei- und Sparkonto (entspricht dem Sperrkonto) des Bewohners.

Geraucht wird in den vorgesehenen (Raucher-)Pausen oder mit der Bewilligung der diensthabenden Betreuung.

6. Allgemeine Ordnung

Bewohner sind gehalten, das Wohnhaus und dessen Areal sauber zu halten. Weiterhin ist zu beachten, dass die Nachbarschaft bzw. die Mitbewohner nicht gestört werden. Die Nachtruhe (zwischen 22 Uhr und 7 Uhr) wird von allen eingehalten.

7. Essenszeiten

Die LICHTWEITE bietet Vollpension an.

Morgenessen	ab 7 Uhr
Mittagessen	12 Uhr
Nachtessen	zwischen 18 und 19 Uhr

Um das Sozialverhalten und den gemeinsamen Kontakt pflegen zu können, sind gemeinsame Mahlzeiten wichtig. Jeder Bewohner bestimmt selbst, ob er zum z'Morgen isst. Zu den weiteren Mahlzeiten (Mittag- und Nachtessen) besteht Anwesenheitspflicht, da sie gleichzeitig auch als Anwesenheitskontrolle gelten.

Werden Mahlzeiten nicht eingenommen (wegen Abwesenheit, etc.), teilt dies der Bewohner der Betreuung rechtzeitig mit. In diesem Falle stehen dem Bewohner Brot und Brotaufstrich für ein selbstgemachtes Sandwich zur Verfügung bzw. es können auch die Reste des Mittagessens verwertet werden.

8. Freizeit

Diverse Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung und ein Fernseher werden durch die LICHTWEITE im Aufenthaltsraum zur Verfügung gestellt. Die Bewohnerzimmer der LICHTWEITE verfügen über Fernsehanschluss.

Die Betreuer stehen den Bewohnern für die Freizeitgestaltung beratend zur Seite und vermitteln Freizeitaktivitäten.

9. Urlaub und Ausgang

Für Urlaube und Ausgänge ist die Einweisungsverfügung bzw. der Vollzugsauftrag des Bewohners, der Eingang in den Vollzugsplan findet, massgebend. Es besteht eine An- und Abmeldepflicht bei der diensthabenden Betreuung.

10. Zimmer(-ordnung)

Der Bewohner hat selbständig für seine Zimmerordnung und –reinigung zu sorgen. Dafür bekommt er einmal wöchentlich während der Arbeitszeit, Zeit dafür. Das Mobiliar ist sorgfältig zu behandeln.

In An- oder Abwesenheit des Bewohners können die Bewohnerzimmer bei Verdacht auf unzulässige Gegenstände (z.B. Waffen, waffenähnliche Werkzeuge, Betäubungsmitteln, Alkohol, Medikamente) durch die Betreuung der LICHTWEITE kontrolliert werden, wenn ein Einverständnis des Bewohners vorliegt oder wenn aus Sicherheitsgründen (Selbst- und Fremdgefährdung) eine Zimmerkontrolle von der einweisenden Behörde angeordnet wurde. Die LICHTWEITE wird ein Protokoll über die Zimmerkontrolle erstellen.

11. Zutritt zu den Zimmern

Die Zimmertüren sind von innen mit einem Drehknopf abschliessbar. Der Zutritt der Betreuer zu den Zimmern muss im Notfall stets gewährleistet sein. Die Betreuung kündigt seinen Zutritt mit einem Klopfen an der Türe an.

12. Wertgegenstände/Geld

Mitgebrachte oder zugesandte Effekten werden kontrolliert und in der persönlichen Effektenliste registriert. Die Effekten werden dem Bewohner ausgehändigt, sofern sie nicht den Zweck des Aufenthaltes und der Sicherheit im LICHTWEITE-Alltag, der Gesundheit und Hygiene entgegenwirken.

Persönliche Ausweisschriften (Reisepässe, Identitätskarten, Ausländerausweise, Führerausweise, etc.) werden im Büro der Betreuung hinterlegt. Die Übergabe aller persönlichen Effekten wird protokolliert und deren Richtigkeit durch die Unterschrift des Bewohners bestätigt. Die persönliche Effektenliste befindet sich im Bewohnerordner. Der Bewohner hat das Anrecht eine Kopie der Effektenliste zu erhalten.

Beim Austritt werden dem Bewohner die Effekten gemäss persönlicher Effektenliste ausgehändigt. Die LICHTWEITE haftet nur für abgenommene Gegenstände.

Der Bewohner erhält nach Absprache mit der Bezugsperson wöchentliches, zweiwöchentliches oder monatliches Taschengeld. Das Geld wird bei der Bezugsperson bezogen.

13. Alkohol/Drogen/Waffen/Arzneimittel

Der Besitz, der Handel, die Vermittlung, die Herstellung, die Zusendung und das Einbringen in die LICHTWEITE sowie der Konsum von Alkohol und alkoholhaltigen Genussmitteln, von nicht verordneten Arzneimitteln oder ähnlich wirkenden Stoffen sind verboten.

Besitz, Anbau, Herstellung, Handel, Vermittlung, Finanzierung und Konsum von Drogen gemäss dem Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (BetmG) sind verboten und werden der Polizei und der einweisenden Behörde gemeldet.

Das Einführen, die Herstellung, der Besitz und die Weitergabe von Waffen sowie waffenähnlichen oder zur Verwendung als gefährliche Waffen tauglichen Gegenständen sind verboten. Illegaler Waffenbesitz wird der Polizei und der einweisenden Behörde gemeldet.

Auf Anordnung der einweisenden Behörde kann die LICHTWEITE Atemluftkontrollen, Blutproben, Haaranalysen und ähnliche Kontrollen vornehmen lassen. Das Resultat bzw. die Verweigerung der Kontrollen wird der einweisenden Behörde gemeldet.

14. Rauchen/offenes Feuer

Ein Brand in der LICHTWEITE hätte schwerwiegende Folgen, daher besteht in den Räumlichkeiten ein generelles Rauchverbot aus Gesundheits- und Sicherheitsgründen. Die Bewohnerzimmer und öffentliche Räume der LICHTWEITE sind mit Rauchmelder ausgestattet. Das Rauchen ist nur in der Aussenpergola der LICHTWEITE erlaubt. Wird ein Brandalarm mutwillig ausgelöst, hat der Bewohner die Kosten vollumfänglich zu bezahlen.

Ebenso ist wegen der Brandgefahr auf jegliches offene Feuer (Kerzen, Räucherstäbli, etc.) zu verzichten.

15. Privatwäsche

Eine Waschmaschine steht für das Waschen von Privatkleidern zur Verfügung. Die Waschzeiten jedes Bewohners (in der Freizeit) sind in einem Waschplan ersichtlich. Bei Bedarf werden Sie von der Betreuung angeleitet und unterstützt.

16. Besuche

Die LICHTWEITE ist grundsätzlich für Besucher unter der Woche während den Abendzeiten (nach dem Nachtessen – 22Uhr) und an den Wochenenden ganztags geöffnet. In Ausnahmefällen ist auch ein Besuch nach Absprache mit der Betreuung ausserhalb dieser Besuchszeiten möglich. Die Besuche finden in den öffentlichen Aufenthaltsräumen der LICHTWEITE statt. Auch die Besucher haben sich an die Hausordnung der LICHTWEITE zu halten.

Grundsätzlich dürfen von Besuchern Geschenke/Gegenstände mitgebracht werden. Besucher geben bei der diensthabenden Betreuung an, wenn sie Geschenke/ Gegenstände an den Bewohner übergeben möchten. Diese werden vor der Übergabe an den Bewohner durch die diensthabende Betreuung auf ihre Zulässigkeit geprüft.

17. Telefone/Post

Das Telefon der LICHTWEITE darf für amtliche Telefonate gratis während der Bürozeiten in den Büroräumen der Betreuung benutzt werden. Auch eingehende private Telefonate in der Freizeit, die für Sie bestimmt sind, werden in den Büroräumen geführt.

Die Benutzung eines Mobiltelefons ist ausserhalb der Essens- und Arbeitszeiten erlaubt. Dabei nehmen Sie Rücksicht auf ihr Umfeld.

Die Betreuer nehmen die Post entgegen und verteilen diese an die jeweiligen Bewohner. Bei ernsthaftem Verdacht auf eine Gefährdung der Sicherheit, auf Hilfe für eine Entweichung oder auf eine Umgehung der Vollzugsvorschriften kann eine inhaltliche Kontrolle angeordnet werden. Nicht zulässige Briefsendungen oder Gegenstände werden unter Mitteilung des Bewohners durch die LICHTWEITE aufbewahrt, vernichtet oder auf Kosten des Bewohners an die Absenderin oder den Absender retourniert.

18. Unterhaltungselektronik und Computer

Massgebend für den Betrieb von Fernseh-, Video-, DVD- und Radiogeräten, Stereoanlagen, Personalcomputern, Notebooks, Laptops und Mobiltelefone ist die Einweisungsverfügung bzw. der Vollzugsauftrag des Bewohners. Die Mobiltelefone, Speichermedien und Computer/Laptops der Bewohner können bei Verdacht auf pornografische, sexistische, rassistische, gewaltverherrlichende und strafrechtlich relevante Inhalte durch die Betreuung der LICHTWEITE kontrolliert werden, wenn ein Einverständnis des Bewohners vorliegt oder wenn aus Sicherheitsgründen (Selbst- und Fremdgefährdung) eine Kontrolle von der einweisenden Behörde angeordnet und bewilligt wurde.

Bei der Benützung der genannten Geräte, sollte die Zimmerlautstärke nicht überschritten werden. Es empfiehlt sich, Kopfhörer zu benutzen.

Weiterhin gelten die Vereinbarungen, die mit dem Bewohner und der einweisenden Behörde individuell im Vollzugsplan aufgestellt worden sind.

Die Weitergabe/Ausleihe von elektronischen Geräten an Bewohner, denen der Umgang mit dem entsprechenden Gerät nicht erlaubt ist, ist untersagt.

19. Geschenke / Rechtsgeschäfte

Betreuer der LICHTWEITE dürfen keine Geschenke von Bewohnern (Ausnahme: kleine Aufmerksamkeiten im Wert von max. Fr. 7.-) entgegennehmen und keine Rechtsgeschäfte mit dem Bewohner eingehen.

20. Medikamente

Bei Eintritt und während des gesamten Aufenthaltes in die LICHTWEITE gibt der Bewohner seine Medikamente der Betreuung zur sicheren Aufbewahrung ab. Die

Medikamente werden von der Betreuung gemäss der ärztlichen Verordnung kontrolliert an den Bewohner im Büro abgegeben. Für den Nachschub und die Weitergabe von ärztlich verordneten Medikamenten ist die Betreuung verantwortlich. Das Einnehmen rezeptpflichtiger nicht ärztlich verordneter bzw. illegaler Medikamente ist untersagt.

21. Krankheit, Unfall und Therapie

Der Bewohner ist verpflichtet, sich sofort bei der Betreuung zu melden, wenn er krank oder verunfallt ist, damit das weitere Vorgehen organisiert werden kann (Arztbesuch, Abmelden von externen Terminen, etc.). Damit die LICHTWEITE eine verlässliche Termineinhaltung der Bewohner gewährleisten kann, führt die Betreuung eine Kontrolle über die Arzt- und Therapietermine. Wenn nötig oder von der zuständigen Behörde angeordnet, wird der Bewohner zu den Terminen durch die Betreuung begleitet.

22. Versicherungen

Beim Eintritt hat der Bewohner den Nachweis seiner Privat-Haftpflichtversicherung zu erbringen.

23. Haftung bei Schäden

Der Bewohner haftet vollumfänglich für Schäden, die sie absichtlich oder grobfahrlässig an den Räumlichkeiten und am Mobiliar begeht. Eine Strafanzeige gegen den Bewohner wegen Sachbeschädigung bleibt vorbehalten.

24. Beschwerdeinstanzen

Für eine Beschwerde kann der Bewohner sich an folgende Stellen wenden:

Interne Beschwerden richten Sie an die Institutionsleiterin der LICHTWEITE: Samantha Giantoro, Dorfstrasse 43, 3116 Kirchdorf, Tel: 062 – 965 08 41

Externe Beschwerden, welche sich gegen Vollzugsentscheide richten, sind bei den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern, Südbahnhofstrasse 14D Postfach 3373, 3001 Bern einzureichen. Es gilt die jeweilige Rechtsmittelbelehrung.

Aufsichtsrechtliche Anzeigen können beim Amt für Justizvollzug, Gerechtigkeitsgasse 36, Postfach, 3001 Bern, eingereicht werden.

Die Hausordnung kann in ausserordentlichen Situationen von der Leitung der LICHTWEITE ausser Kraft gesetzt werden. Der Fachbereich Recht des Amts für Justizvollzug wird hierüber zeitnah informiert.

Samantha Giantoro
Institutionsleiterin

Kirchdorf, 29.08.2022